Stadt Wolgast

Beschlussvorlage • StV Wolgast
öffentlich

Geschäftszeichen	Datum:	Drucksache Nr.
	16.10.2026	01-BV 2026-185

Gremium	Termin	Beratungsergebnis
Bauausschuss	29.10.2026	
Hauptausschuss	04.11.2026	
Stadtvertretung Wolgast	09.11.2026	

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.

Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			**Abstimmung**		
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	☐ abgelehnt ☐ vertagt	☐ laut Vorlage ☐ mit Abweichung	Ja	Nein	Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift Siegel Unterschrift

Begründung:

Die Stadt Wolgast bereitet die vollständige Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2027 vor. Nach der durchgeführten Einnahmeinventur ist die Stadt Wolgast umsatzsteuerlich als Unternehmerin einzuordnen. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in Wolgast sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sind in § 5 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wolgast als feste Eurobeträge geregelt. Soweit einzelne Überlassungen und Vergaben von Grabstellen sowie sonstige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, muss die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden. Ohne eine ausdrückliche Nettoklausel bestünde das Risiko, dass die festgelegten Beträge als Bruttobeträge behandelt werden und sich das der Stadt verbleibende Nutzungsentgelt entsprechend vermindert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 5 der Gebührensatzung um eine Nummer 5 wird klargestellt, dass die festgelegten Gebühren Nettobeträge sind. Umsatzsteuer wird nur erhoben, soweit die jeweilige Leistung tatsächlich der Umsatzsteuer unterliegt, und zwar in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die steuerliche Beurteilung der einzelnen Überlassungen und Vergaben von Grabstellen sowie der Inanspruchnahme von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen bleibt hiervon unberührt. Die Änderung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die zusätzlich vereinnahmte Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen und stellt für die Stadt keinen zusätzlichen Nettoertrag dar.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☐ Nein		**Finanzierung**	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	**Ergebnishaushalt:**	**☐ Ertrag /**	**☐ Aufwand**
	Finanzhaushalt:	**☐ Einzahlung /**	**☐ Auszahlung**
Betrag im Jahr **2026:**		**Produkt. Konto .**	
Betrag im Jahr **2027**:			
Betrag im Jahr **2028**:			
Betrag im Jahr **2029**			

Verfasser:
Sachbearbeiter: **Janetzky, Viwien** (Bauamt), 13.10.2026
Tel.: 03836/ 202860, eMail: viwien.janetzky@wolgast.de

Anlagen:

Anlage 1: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren